

seiner Lebensbesserung und seines Wunsches nach Ausöhnung mit Gott und der Kirche darin zu finden. Bleibt die Sache je nach den Umständen zweifelhaft, d. h. liegt eine sichere Pflicht des Pfarrers zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nicht vor, so ist es jedenfalls rathsam, nicht ohne Urtheil des Ordinariats auf der Verweigerung zu beharren.

Graeten (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Der Gebrauch einer protestantischen Bibel bei Beeidigung von Katholiken ist unerlaubt.) Bei dem sachlichen und gemischten Eid kann die heilige Schrift, die zur Berührung oder zum Kusse dargereicht wird, verwendet werden. Statt der ganzen heiligen Schrift kann ein Theil derselben, das neue Testament, in welchem der Anfang des Evangelium nach Johannes aufgeschlagen wird, gebraucht werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Beeidigung von Katholiken eine protestantische Uebersetzung der hl. Schrift erlaubt und zulässig sei, besonders wenn die Abnahme des Eides von protestantischen Beamten oder Behörden vorgenommen wird.

Die in der rechten Intention vorzunehmende Berührung der hl. Schrift bei Ableistung des sachlichen oder gemischten Eides ist, wie das Aussprechen der Eidesformel bei dem mündlichen Eid, Sache dessen, der den Eid ablegt und der, wie mit Ueberlegung und Gerechtigkeit, so mit Wahrheit zu schwören hat (Jerem. 4, 2), wenn auch das Gesetz oder die den Eid verwaltende und auferlegende Obrigkeit den Gebrauch der Bibel, wie anderwärts der Eidesformel, vorschreiben. Der sachliche Eid ist ein stillschweigender Eid *juramentum implicitum sive per creaturam*, der sich auf Gott, den Urheber der heiligen Schrift bezieht, der seine Offenbarung oder sein Wort durch sie, wenn auch nicht ausschließlich, an die Menschheit brachte (S. Thom. S. th. II. II. q. 89. a. 6. corp. u. a. 10. ad 2.) Der den Eid Leistende betrachtet das von ihm gebrauchte Bibelexemplar als treue Urkunde der göttlichen Offenbarung, wie die physische Berührung des Bibeltextes im geöffneten Buche nahelegt. Das Gleiche läßt sich aus der bei dem gemischten Eide üblichen im canonischen Rechte (c. 4. x. 2. 24) anerkannten Formel *Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia* erschließen, in der das demonstrative Fürwort *haec* Beachtung verdient. Eine Bibelübersetzung als treue Wiedergabe des Originals zu beglaubigen, steht ausschließlich der kirchlichen Auctorität zu (Conc. Trid. s. IV. reg. X. Indic.) Der Katholik kann deshalb in erlaubter Weise nur die Vulgata oder eine kirchlich approbirte katholische Bibelübersetzung beim sachlichen (und gemischten) Eid gebrauchen. Der Gebrauch einer protestantischen Bibelübersetzung müßte auf Grund der mangelnden kirchlichen Approbation abgelehnt

werden; sie mit Bewußtsein gebrauchen, würde sündhaft sein und Aergerniß geben. Es kann und muß demnach der Katholik fordern, daß ihm bei Ablegung eines sachlichen Eides durch Berührung der heiligen Schrift eine kirchlich approbirte heilige Schrift zur Verfügung gestellt werde, die er, wenn es nöthig wäre, selbst mitbringen könnte. In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist dieses Recht den Katholiken gestattet. Die Verweigerung einer kirchlich approbirten Bibel in gegebenem Fall müßte als Beeinträchtigung der gesetzlich gewährten Gewissensfreiheit betrachtet werden. Vergl. A. Sabetti, S. J. Theol. mor. 1888. n. 224. p. 167. q. 4. An liceat apud nos (Americanos) jurare deosculando Biblia protestantica? Resp. Negative, ut videtur, quia talis actus est de se approbativus illius libri et praeterea Scandalum posset gignere. Neque dicas difficile esse secus agere, nam petenti dari solet versio catholica, vel etiam permittitur, ut juraturus eam secum afferat.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

III. (Wiederholung der letzten Delung.) Anna, seit langer Zeit asthmatisch, wird, da sie sich nach dem Urtheil des Arztes in Lebensgefahr befindet, mit den hl. Sterbsacramenten, auch mit der letzten Delung versehen. Am folgenden Tage hört die Gefahr auf. Aber nach einer Woche fällt sie wegen der nämlichen Krankheit in neue und schwerere Gefahr. Pfarrer und Cooperator streiten wegen der Wiederholung der letzten Delung. Der Pfarrer verneint, der Cooperator bejaht die Erlaubtheit. Wer von beiden hat Recht?

Verbinden wir bei der Besprechung dieses Falles der größeren Klarheit halber zwei Fragen miteinander: Wie oft kann in der nämlichen Krankheit das Viaticum und wie oft die letzte Delung empfangen werden?

I. Es versteht sich von selbst, daß Kranke, welche wie die Gesunden nüchtern communicieren, oft, ja täglich die hl. Communion empfangen dürfen. Aber es ist auch außer allem Zweifel, daß die Ertheilung der Communion als Wegzehrung an nichtnüchterne Kranke während derselben Krankheit öfters geschehen kann. Ja Benedict XIV. de synod. dioec. l. VII. c. 12 n. 5 sagt, der Bischof könne über jene Pfarrer Strafen verhängen, die dem frommen Wunsche der Kranken, zwei- bis dreimal die hl. Communion zu empfangen, nicht entsprechen wollen. Controvertiert wird die Frage, welcher Zwischenraum zwischen der wiederholten Ertheilung des Viaticums liegen müsse. Der hl. Alfons l. 6. n. 285 hält es für die communior seiner Zeit, daß das Viaticum nur in Zwischenräumen von 8 Tagen gespendet werden dürfe. Andere stützen sich auf das Rituale Romanum für die Forderung eines Zwischenraumes von wenigstens